

**Satzung**  
**des**  
**Wasserski und Wakeboard-Verein**  
**Köris e.V.**

Gegründet am 19.08.1995

## **Satzung des**

### **Wasserski und Wakeboard-Verein Körös e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Wasserski- und Wakeboardverein Körös e.V. nachstehend WWVK genannt, wurde am 19.08.1995 als Hölzerner See Wasserski-Verein gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in Altenburg.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeit**

1. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
2. Der Verein fördert die Allgemeinheit durch Ausübung des Wasserskisportes am Boot und anderer Wassersportarten. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen des Wasserskisportes und anderer wassersportlicher Probleme. Er vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.
3. Er setzt sich für den Erhalt und die Nutzbarmachung vorhandener Gewässer für den Wasserskisport ebenso ein wie für den Gewässer- und Umweltschutz.
4. Er fördert den Freizeitsport und insbesondere den Jugendsport.
5. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Behörden und Privatpersonen.
6. Er verfolgt keinerlei wirtschaftliches Interesse.
7. Die Organe des WWVK üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
8. Der Verein ist selbstlos tätig.  
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

9. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
10. Der WWSV wahrt parteipolitische Neutralität, räumt Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
11. Mitgliederlisten und Buchführung werden so gehandhabt, dass jedem Mitglied Einsicht zu gewähren ist.

### **§ 3** **Mitglieder**

1. Ordentliches Mitglied kann jeder Verein werden, der Wasserski-Sport betreibt, der im Vereinsregister eingetragen ist oder die Eintragung anstrebt und dessen Gemeinnützigkeit anerkannt wird.
2. Außerordentliche Mitglieder können einzelne oder juristische Personen oder auch kommerziell tätige Vereinigungen werden, die am Wasserski-Sport interessiert sind und die den Vereinszweck fördern wollen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung Einzelpersonen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.

### **§ 4** **Aufnahme von Mitgliedern**

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des WWVK, welcher hierüber entscheidet, zu beantragen.
2. Im Falle der schriftlich mitzuteilenden Ablehnung hat der Bewerber Recht, in der Jahreshauptversammlung antragsfristgerecht unter schriftlicher Begründung anzurufen.
3. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung des WWVK an.
4. Jeder Bootsführer muss eine Bootshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

## **§5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des WWVK teilzunehmen und sich in Fragen der Organisation und sporttechnischer Einrichtungen vom WWVK beraten zu lassen.
2. Sie sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und jährliche Beiträge zu bezahlen, deren Höhe in der Jahreshauptversammlung festgelegt wird, sie haben Umlagen oder sonstige Leistungen z.B Pflichtarbeitseinsätze termingerecht zu erbringen und den Vereinszweck und die Satzung zu beachten.
3. Die Beitragszahlungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des diesbezüglichen Beschlussprotokolls ohne Aufforderung unter Angabe der Mitgliederzahl zu leisten.
4. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag zu entrichten.

## **§ 6**

### **Austritt, Ausschluss**

1. Der Austritt ist dem Vorstand per Einschreibebrief unter Wahrung der Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins oder der Satzung grob oder wiederholt entgegen handelt.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist oder wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung seinen sonstigen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachgekommen ist.
5. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen voll zu entrichten.
6. Ausscheidende Mitglieder erhalten keinerlei Rückzahlungen von Beiträgen, Spenden, Bar- oder Sacheinlagen.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Jahreshauptversammlung
2. die außerordentliche Hauptversammlung
3. der Vorstand

## **§ 8**

### **Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung wird jährlich im 1. Halbjahr abgehalten.
2. Der Termin wird 4 Wochen zuvor bekannt gegeben.
3. Anträge müssen 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung eingegangen sein. Anträge, die weder Wahlen betreffen, noch eine Zweidrittel-Mehrheit erfordern, können noch auf der JHV gestellt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen hiermit einverstanden sind. Die Einladung der JHV erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen zuvor
4. Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:
  - Feststellung der Stimmberechtigten
  - Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes und Neuwahlen
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren
  - Entscheidung über evtl. Anträge, ggf. Sonstiges
5. Über die JHV ist Protokoll zu führen und dieses den Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen zuzustellen. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter unterschrieben werden. Es gilt als angenommen, wenn innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung kein Einspruch erfolgt.
6. Die JHV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen des Vereins vertreten sind.
7. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Stimmen-Mehrheit beschlossen werden.

9. Satzungsänderungen, die lediglich aus formellen Gründen erforderlich werden, wie etwa auf Verlangen des Vereinsregisters, kann der Vorstand allein vornehmen.
10. Die Beschlüsse der Hauptversammlung, insbesondere Wahlen und Satzungsänderungen

## **§ 9**

### **Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zwanzig von Hundert der laut § 10 vorhandenen Stimmen mit 4-Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
2. Abs. 5 bis 10. des § 8 gelten auch hier.

## **§10**

### **Stimmrecht**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es dem Verein gegenüber mit Zahlungen oder sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist.
4. Maßgeblich für die Berechnung der Stimmzahl ist die Mitgliederzahl, die sich aus der Meldung der letzten Beitragszahlung ergibt.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. Präsident
  2. Vizepräsident
  3. Schriftführer
  4. Schatzmeister
  5. bis zu 3 Vertrauenspersonen
2. Der Vorstand des Vereins führt dessen Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung.

3. Die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident, oder der Vizepräsident.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn wenigstens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Die Neuwahl von Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister, Schriftführer und Vertrauenspersonen erfolgt in den Jahren mit ungerader Endziffer.
6. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, so kann sich der Rest-Vorstand durch einstimmigen Beschluss ergänzen. Diese Ergänzung gilt lediglich bis zur nächsten Hauptversammlung.
7. Vorstand und Hauptversammlung sind befugt, Ausschüsse zu bestimmen, denen die Erledigung umrissener Aufgaben übertragen wird.
8. Ein Mitgliederverein darf maximal zwei Vorstandsmitglieder stellen.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

1. Jährlich sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Ihre anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zu Kassenprüfern bestellt werden.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung die Kassen- und Buchführung durchzuführen und auf der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
3. Sie beantragen, wenn keine Beanstandungen vorliegen, die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstands.

## **§ 13**

### **Auflösung**

1. Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports.

## **§ 14**

### **Gerichtsstand, Vermögen, Haftung**

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Altenburg

Beschlossen am 02.06.2012